Die Verfassung

des

Deutschen Bundes-Staats.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1870.

Die Verfassung

des

Deutschen Bundes-Staats.

Die Verfassung

des

Deutschen Bundes-Staats.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1870.

1. Die Aufgabe.

Die Frage, in welcher Staatsform die nationale Bewegung Deutschlands ihren endlichen Abschluß finden werde, überlassen wir den Politikern der Zukunft. Für den praktischen Staatsmann kann es sich nur darum handeln, was unter den gegebenen Verhältnissen nützlich und nothwendig ist.

Daß nach dem gemeinsamen großen Kampfe für die Unabhängigkeit des Vaterlandes eine verfassungsmäßige Einigung zwischen Nord und Süd hergestellt werden müsse, wagt kaum jemand offen zu bestreiten, über die Form aber, in der diese Einigung Ausdruck gewinnen soll, gehen die Ansichten noch weit auseinander. Einerseits vernehmen wir zur Rechten wie zur Linken Forderungen, welche voraussetzen, daß man freie Hand habe, den Einheitsstaat aufzurichten; andererseits werden Ansprüche auf eine Sonderstellung laut, welche fast als Satire auf die Idee einer deutschen Verfassung erscheinen. Ueber manchen Stein des Anstoßes wird nun unzweifelhaft die mächtige Strömung der großen Zeit, der unser Volk gewürdigt ist, weghelfen, vieles was sich lange in Abneigung und Mißtrauen gegenüber stand, wird durch das gemeinsam vergossene Blut dauernd verbunden

sein, eine edle Scham wird uns hoffentlich davor bewahren, der Welt ein neues Beispiel deutscher Zwietracht im Frieden zu geben, nachdem wir auf dem Felde der Ehre einträchtig zusammengestanden haben. Aber andererseits darf man sich nicht darüber täuschen, daß Institutionen, die dauern sollen, nicht auf Begeisterung berechnet sein dürfen und daß nur die Macht, die auf sich selbst ruht, Bestand hat. Während der kriegerischen Action sind die centrifugalen Kräfte zurückgetreten, aber die realen Hindernisse der Einigung sind, wenn auch nachhaltig vermindert, darum noch nicht über Nacht wie Frühlingsschnee hinweggeschmolzen, sie werden sich in dem Maße wieder geltend machen, als die jetzt hochgehenden Wogen in das alte Bett staatlicher Gewöhnung zurücktreten.

Daher das richtige Gefühl oben wie unten, daß es gelte das Eisen zu schmieden so lange es heiß, daher die Reisen und Berathungen der Staatsmänner, daher auch die dringliche Aufgabe für die öffentliche Meinung, sich über das zu Erstrebende klar zu werden. Suchen wir uns den Weg dazu zu bahnen, indem wir zunächst bezeichnen, was nicht möglich ist.

Unmöglich ist die Constituirung eines weiteren deutschen Bundes neben dem engeren norddeutschen, indem etwa dem Zollbundesrath und Zollparlament erweiterte Befugnisse gegeben würden. Preußen so wenig als die anderen Regierungen des norddeutschen Bundes könnten hierauf eingehen. Letztere nicht, weil damit der Nordbund unwiderstehlich auf die Bahn des Einheitsstaates gedrängt würde, wodurch dann der Riß zwischen Nord und Süd sich immer mehr erweitern müßte.

Preußen andererseits kann unter keiner Bedingung zugeben, daß die Mainlinie, deren Ueberwindung das Ziel seiner deutschen Politik war, in abgeschwächter Form bestehen bleibe; es kann

die für den größten Theil Deutschlands bereits bestehende Competenz der Bundesgewalt nicht für den Süden in den wirklich wesentlichen Punkten neutralisiren lassen, es kann auch nicht die Hand dazu bieten, daß jener ungefüge constitutionelle Apparat dreier großer nebeneinanderstehender parlamentarischer Körperschaften, Landtag, Reichstag, Zollparlament — der als ein schwerer Schaden seines öffentlichen Lebens gefühlt und nur als Uebergangszustand ertragen ward — dauernd befestigt werde. Die Erweiterung des norddeutschen zum deutschen Bunde mag der altpreußischen Büreaukratie unliebsam sein, die Feudalpartei, deren Doctrin schon durch die Ereignisse von 1866 so unsanft erschüttert ward, mag dem Eintritt mancher süddeutschen Elemente mit geheimem Bangen entgegensehen, aber beide werden sich in das finden müssen, was sie zu hindern nicht die Kraft haben.

Eine ganz andere Bedeutung hat allerdings der Widerstand, mit dem die Sache der verfassungsmäßigen Einigung an den beiden süddeutschen Königshöfen zu kämpfen haben wird. Nach manchen Anzeichen sollte man glauben, daß die bairische Regierung sich um so berechtigter hält, eine Sonderstellung innerhalb der deutschen Verfassung zu fordern, je werthvoller sich ihre Einmüthigkeit mit Norddeutschland im gegenwärtigen Kriege erwiesen hat. Nichtsdestoweniger würde eine derartige Auffassung keineswegs eine unbefangene Würdigung der Situation verrathen.

Man wird wohlthun sich in München zu erinnern, daß durch die Besiegung Frankreichs die Lage der süddeutschen Staaten erheblich verändert ist. Ihre Bedeutung für die große Politik während der letzten Jahre gründete sich lediglich auf den provisorischen Charakter der deutschen Zustände. Ob Baiern und Würtemberg sich Preußen mehr zuneigten oder abneigten, ob man in Karlsruhe oder Darmstadt einen neuen Schritt zur

Anbahnung der Einheit auf dem Gebiete des Verkehrs, des Rechts oder der militärischen Institutionen that, das hatte nur insofern allgemeinere Bedeutung, als es die große deutsche Frage berührte, vor deren Austrag, wie jedermann instinktiv fühlte, die Abrechnung mit Frankreich stand; man ging in Berlin auf Badens Wunsch in den Nordbund einzutreten nur deshalb nicht ein, weil man den Frieden nicht ohne Noth gefährden wollte. Diese Situation hat sich jetzt vollständig verändert, keine Macht der Welt wird noch den Anspruch erheben, in den inneren Verhältnissen Deutschlands mitzusprechen, die Erwerbung von Elsaß und Deutsch-Lothringen macht die süddeutschen Staaten, welche bisher Grenznachbarn Frankreichs waren, nach Westen zum Binnenland, womit augenscheinlich ihre europäische Bedeutung gemindert wird. Baden ist bereit zum bedingungslosen Eintritt, Südhessen muß folgen, damit hätte sich der Bund schon trennend zwischen die bairische Pfalz und das Hauptland gelagert und Würtemberg umklammert. Kann man unter solchen Umständen ernsthaft an einen weiteren Bund für die zwei Königreiche allein denken?

Aber auch in den inneren Verhältnissen derselben ist ein großer Umschwung eingetreten, die große Mehrheit der Bevölkerung will, wenn auch nicht unbesehen jede Bestimmung der norddeutschen Verfassung annehmen, doch unzweifelhaft eine wirklich verfassungsmäßige Einigung mit dem Norden. Dies gilt namentlich für Würtemberg, wo Neuwahlen der deutschen Partei ein derartiges Uebergewicht geben würden, daß kein Ministerium gegen sie regieren könnte. Die neueste Kundgebung des würtembergischen Regierungsblattes zeigt denn auch, daß Herr v. Mittnacht, der nach Frh. v. Varnbühlers Rücktritt der leitende Minister geworden, diese Lage vollkommen unbefangen würdigt.

Man sieht in Stuttgart offenbar ein, daß ein so günstiger Moment, das Möglichste zu erreichen, schwerlich je für die Südstaaten wiederkehren werde und hat sich deshalb weise entschlossen, keine Bedingungen zu stellen, welche seitens des norddeutschen Bundes von vornherein als unerfüllbar zurückgewiesen werden müßten. Wollte man es nun in München darauf wagen, auch ohne Würtemberg und etwa mit Aufgabe der Pfalz die Selbständigkeit der bairischen Krone aufs äußerste zu behaupten, so sollte man sich doch auch die Consequenzen eines solchen Widerstandes klar machen. Graf Bismarck hat bisher fast ängstlich alles vermieden, was als ein Druck auf die Entschließungen der bairischen Regierung hätte ausgelegt werden können. Er hat auch jetzt durch die Sendung des Ministers Delbrück bewiesen, daß die freundschaftliche Einigung mit dem Münchener Cabinet sein dringendster Wunsch ist. Aber er würde, wenn das Maß rücksichtsvollen Entgegenkommens erschöpft wäre, es auch sicherlich nicht an der nöthigen Energie fehlen lassen, um der bairischen Regierung die Folgen dieser Politik empfindlich zu Gemüthe zu führen. Er brauchte zu dem Ende nur rasch mit den übrigen Südstaaten abzuschließen und Baiern jeden Vortheil zu verweigern, den es aus einem loseren Verhältniß ableiten möchte. Eingekeilt zwischen dem Bunde und Oesterreich, das ihm keine Stütze bietet, würde das selbstgenügsame Land in eine Lage gerathen, die um so unerträglicher werden müßte, als der Ablauf der Zollvereinsverträge den Bund in den Stand setzen würde, Baiern geradezu das Gesetz zu geben. Allein die wirthschaftlichen Folgen einer derartigen Isolirung würden so verderblich wirken, daß sehr rasch die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung zu jedem Opfer der bairischen Selbstbestimmung bereit sein und die Regierung zwingen würde, ihren Frieden mit dem Bunde zu machen.

Es ist zu hoffen, daß Regierung wie Bevölkerung diese Situation noch rechtzeitig erkennen, daß man, nachdem dem Vollgefühl des Antheils der bairischen Truppen an den deutschen Siegen Genüge geschehen, sich zu einer nüchterneren Auffassung der Wirklichkeit herabstimmt und das Erreichbare zu sichern sucht, statt die Geschichte der sibyllinischen Bücher zu wiederholen. Der Bedeutung Baierns so gut wie Würtembergs wird durch die Stimmenzahl im Bundesrath und in dessen Ausschüssen, durch die Zahl der Vertreter im Reichstage und in Allem, was von der materiellen Basis der Größe abhängt, Rechnung zu tragen sein. Auch in anderen Punkten, welche für die neueintretenden Staaten ein specielles Interesse haben, wird jede billige Rücksicht genommen werden müssen, namentlich, um den Uebergang in die neuen Verhältnisse schonend anzubahnen. Aber ein principieller Unterschied der Bundesglieder innerhalb der Verfassung ist mit Ausnahme der Präsidialmacht, welche eben die einheitliche Spitze bilden soll, schlechterdings unmöglich, ohne die ganze norddeutsche Verfassung in Frage zu stellen, Sachsen und Baden würden dagegen mit Recht ebenso protestiren, wie Oldenburg und Weimar.

Erwägt man nun schließlich noch, daß der norddeutsche Reichstag, dessen Zustimmung zum Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben nothwendig ist, sich niemals mit einer Sonderstellung Baierns oder Würtembergs einverstanden erklären würde, so darf man wohl die Unmöglichkeit aller Combinationen behaupten, die darauf hinaus laufen würden.

Während man nun im Süden noch hart um die Grundlagen der norddeutschen Verfassung zu kämpfen hat, behandelt das Berliner Programm der Fortschrittspartei vom 25. Sept. diese Verfassung als einen ziemlich überwundenen Standpunkt. Die Grundzüge der deutschen Reichsverfassung, wie die Unter-

zeichner sie sich denken, fordern außer der militärischen und diplomatischen Einheit, ein Parlament mit allen Rechten und Vorzügen einer wahren Volksvertretung ausgestattet, wozu neben voller Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Abschluß internationaler Verträge, ungeschmälertem Budgetrecht und verantwortlichem Ministerium, auch noch die Mitentscheidung über Krieg und Frieden gerechnet wird. Eine „zunehmende Verkürzung“ der Dienstzeit wird als finanzielle und volkswirthschaftliche Nothwendigkeit betont, die Finanzwirthschaft des neuen Bundes soll lediglich auf eigene Einnahmen und zwar durch direkte Steuern begründet werden, „damit jeder Einzelne in vollem Bewußtsein seiner Leistungen erhalten und jede Fessel von Gewerbe und Verkehr genommen werde.“

Außerdem sollen aber nicht blos die Grundrechte der einzelnen Bürger, sondern auch die Grundzüge der Gemeindefreiheit und Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise durch Aufnahme in die Reichsverfassung gesichert werden, Schutz der Gesetze durch unabhängige Richter, Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten, unbeschränkte Competenz der Gerichte, Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts, Befreiung der Schule von der Kirche, bürgerliche Eheschließung, Entscheidung der politischen und Preßprocesse durch Schwurgerichte, Sicherung einer aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Volksvertretung mit umfassenden Befugnissen für alle Einzelstaaten — alles das und noch einiges mehr soll die Reichsverfassung dem deutschen Volke gewährleisten. Daneben macht es einen fast naiven Eindruck, wenn auch noch gefordert wird, daß das Verfassungsrecht der Einzelstaaten vom Bunde anerkannt und garantirt werden solle und spätere Erweiterungen der Competenz des Bundes an bestimmte, die innere Selbständigkeit der Einzelstaaten schützende Formen zu binden

seien. Wir möchten fragen, welcher Inhalt dann noch für die Verfassungen der Einzelstaaten übrig bliebe, wenn die obigen bescheidenen Forderungen verwirklicht würden? Und wie sollen sie verwirklicht werden? Durch ein allgemeines deutsches Parlament antwortet das Programm, das durch ein Bundesgesetz in Norddeutschland, durch entsprechende Landesgesetze in Süddeutschland berufen werden soll. Nun schreibt aber die vorläufig doch noch zu Recht bestehende Verfassung des norddeutschen Bundes vor, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen habe und daß zu jeder Veränderung der Verfassung eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen des Bundesrathes erforderlich sei. Dem norddeutschen Bunde wird also zugemuthet seine ganze Verfassung in Frage zu stellen und sämmtliche deutsche Regierungen werden eingeladen sich auf dem Altare einer unbekannten Größe zu opfern. Die Unterzeichner scheinen aus dem Danaidenwerk der zahlreichen constituirenden Versammlungen die seit 1789 Verfassungen machten, nichts gelernt zu haben, wie sie sich denn ja überhaupt der Mühe überheben mit gegebenen Größen zu rechnen. Das Ganze kommt auf eine Verschlimmbesserung der Reichsverfassung von 1849 hinaus, an die wir nach unserer Ansicht überhaupt so wenig wieder anknüpfen können, wie etwa an die Erfurter Unionsverfassung. Die Reichsverfassung hat ihre geschichtliche Bedeutung, weil in ihr die deutsche Einheitsbewegung zum erstenmale greifbare Gestalt gewonnen hat, vieles aus ihr ist bereits in die norddeutsche Verfassung hinübergenommen und wird ebenso gewiß in der künftigen deutschen Bundesverfassung bestehen bleiben. Aber die Reichsverfassung enthält andererseits auch eine Reihe nicht nur unpraktischer, sondern geradezu unmöglicher Bestimmungen, die damals

durch die vereinten Bestrebungen der Radicalen, Oesterreicher und Ultramontanen durchgesetzt wurden und denen sich das Centrum fügte um das nackte Princip des Erbkaiserthums zu retten. Der ganze constitutionelle Bau mit Kaiser, Staatenhaus und Reichsministerium paßt nicht für die wirklichen Verhältnisse und Friedrich Wilhelm IV. hätte mit dieser Verfassung nicht regieren können, auch wenn er die Krone aus den Händen der Nationalversammlung angenommen hätte.

Ist nun ein derartiger einheitstaatlicher Neubau ebenso unmöglich als die Aufrechthaltung der Mainlinie in irgend welcher Form, so scheint uns für eine besonnene Staatskunst als das einzig Mögliche, die künftige deutsche Verfassung auf die bereits bestehende norddeutsche zu gründen, die schon ihre, wenn auch kurze, doch bedeutsame Geschichte hat. Um so mehr da der Art. 79 bereits den Eintritt der süddeutschen Staaten vorgesehen hat und Graf Bismarck die norddeutsche Verfassung sicher von vornherein auch für diese Eventualität angelegt hat. Man wird ihm, dem der Lage der Dinge nach doch eine entscheidende Stimme zufällt, doch unmöglich zumuthen können das mühsam Erreichte dadurch in Frage zu stellen, daß man nun noch einmal von vorn anfinge und mit einem neuen constituirenden Parlamente eine Verfassung zu vereinbaren suchte, die nach dem Richtscheite bundesstaatlicher Theorie gebaut wurde.

Ebenso wenig aber wird verkannt werden, daß der Eintritt der Südstaaten nicht bedingungslos erfolgen kann, und eine Revision der norddeutschen Verfassung nothwendig mache.

Sicherlich ist dies eine Aufgabe von größter Schwierigkeit. Mit einem sic volo, sic jubeo ist nichts zu machen. Die Präsidialgewalt steht hier nicht einem überwundenen Gegner, wie Sachsen, oder kleinen Staaten, die sich fügen müssen, gegenüber,

sondern Alliirten, von denen zwei so viel Einwohner zählen, wie alle Nordbundesstaaten außer Preußen zusammen genommen. Der Souverän eines Staates, welcher der Volkszahl nach fast so groß wie Belgien ist, soll sich zum Besten des Ganzen freiwillig eines bedeutenden Theiles seiner Regierungsrechte entäußern und zwar zu Gunsten eines Fürsten, den er bisher wohl als den thatsächlich viel mächtigeren, aber rechtlich ihm gleichstehenden „Herrn Bruder" betrachtet hat. Die Krone Preußen andererseits muß bei etwaigen principiellen Zugeständnissen, die sie Baiern und Würtemberg zu machen vielleicht geneigt wäre, bedenken, daß sie schwerlich Sachsen oder irgend einem andern Staate dasselbe weigern könnte und sich fragen, wie weit es möglich sei, das Bundesband zu lockern, ohne die Wirksamkeit der Präsidialgewalt zu sehr zu beschränken. Man kann z. B. bereitwillig zugeben, daß Baiern und Würtemberg vollkommen fähig seien, ihre Posten und Telegraphen ohne Schaden für den Verkehr selbständig zu verwalten, aber wäre nicht auch Sachsen dazu im Stande, dessen Verwaltung auf beiden Gebieten vor dem Erlaß der norddeutschen Verfassung musterhaft war? —

Indeß nicht blos zwischen den Regierungen wird die Verständigung schwierig sein, auch bei der Volksvertretung wird man sich auf starke Hindernisse gefaßt machen müssen, von denen das Zollparlament bereits einen deutlichen Vorschmack gegeben hat. Die Gemeinsamkeit sämmtlicher Verbrauchsabgaben z. B. dürfte bei der Mehrheit der süddeutschen Abgeordneten kaum weniger Widerstand finden als bei ihren Regierungen.

Dazu nehme man nun die unvermeidlichen Elemente des radicalen Unverstandes, der in jeder festen Regierungsgewalt eine Bedrohung der Volksfreiheit sieht, sowie des Hasses der Ultramontanen gegen jede Bundesverfassung, welche Preußen die

Führung giebt — und man wird zu dem Schlusse kommen müssen, daß die an sich schon so dornige, ja widerspruchsvolle Aufgabe, einen starken Bund aus Monarchien zu erbauen, unter den in Deutschland gegebenen Verhältnissen zu den schwierigsten gehört, welche der Staatskunst überhaupt gestellt werden können.

Dennoch muß sie angefaßt und wohl oder übel gelöst werden, weil dieser Weg dermalen der einzig mögliche ist, zu einer deutschen Verfassung zu kommen. Als Beitrag zur Klärung der Anschauungen möge denn auch der nachstehende Versuch betrachtet werden.

2. Die Grundformen der Verfassung.

Es ist leicht, auf dem Papier die Umrisse eines stattlichen Verfassungsbaus für das künftige deutsche Reich zu zeichnen, wenn man als Motive nur patriotische Phantasien hinzufügt und sich der Mühe überhebt, zu untersuchen, wie die einzelnen Theile der Verfassung zu der Wirklichkeit passen würden. Hält man aber fest, daß eine Verfassung überhaupt nur der Niederschlag der bestehenden politischen Verhältnisse sein soll, die Form, in der sich die realen Kräfte eines Gemeinwesens geltend machen, so wird eine vorurtheilsfreie Erwägung gewiß zu dem Ergebniß kommen, daß ein Bundesstaat von Monarchien nur einfache Formen erträgt. Der große Vorzug der norddeutschen Verfassung ist ihre Einfachheit, und eine künftige deutsche Verfassung, in der die Südstaaten Platz finden sollen, wird diesem Verdienst der Einfachheit um so mehr nachzustreben haben, als die Verhältnisse, mit denen man zu rechnen hat, schon an sich genug verwickelt sind.

Der künftige deutsche Bund wird noch weniger als der norddeutsche eine constitutionelle Monarchie sein können, weil die Formen derselben nur auf den Einheitsstaat passen. Der Bun-

desstaat erträgt nicht ein Haupt über sich, das, mit der Machtfülle wirklicher Souveränetät ausgestattet, alle höchsten politischen Rechte in sich vereinigt, denn damit würde er Einheitsstaat.

Die norddeutsche Verfassung ging daher von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß, wenn den Regierungen der Einzelstaaten noch ein wirklicher Inhalt bleiben solle, die Macht des Bundesoberhauptes auf bestimmte Befugnisse zu beschränken sei, welche dasselbe nicht über dem Bunde, sondern im Bunde auszuüben habe. Diese Befugnisse werden in allen wesentlichen Punkten auch für den deutschen Bundesstaat zu erhalten sein, aber man wird demselben, der Staaten wie Baiern und Würtemberg aufnehmen soll, noch weit weniger einen wirklichen Monarchen geben können, als dem norddeutschen Bunde. Die Krone Preußen kann Baiern gegenüber nicht mehr Rechte als Präsidialmacht in Anspruch nehmen, als sie es 1867 Sachsen und Mecklenburg gegenüber that. An diesem Sachverhalt könnte auch die Annahme des Kaisertitels nichts ändern und wir wünschen ihn deshalb vermieden, weil der Name ein möglichst adäquater Ausdruck des Wesens sein soll, abgesehen davon, daß wir von dem Haupt des deutschen Bundes unklare Erinnerungen an das heilige römische Reich ebenso fern halten möchten, wie jede Ideenverbindung mit dem modernen Cäsarismus.

Weil aber die Präsidialmacht nicht souverän sein kann, so ist es auch unmöglich, ihr ein verantwortliches Bundes-Ministerium zur Seite zu stellen. Wir gehören keineswegs zu denen, welche die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit als einen überwundenen Standpunkt ansehen, aber damit sie praktisch möglich sei, muß ihr der unverantwortliche, wirkliche Monarch gegenüberstehen. Die Frage des Bundesministeriums ist bekanntlich bei der Berathung der norddeutschen Verfassung eingehend er-

örtert, Graf Bismarck sagte damals, die Frage einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes zu ernennenden Behörde sei regierungsseitig wochenlang verhandelt und man sei zu dem Ergebniß gekommen, daß eine solche capitis diminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen nicht durchzuführen sei. Wenn nun aber 1867 dem besiegten Sachsen und den kleineren Staaten gegenüber die Sache so stand, wenn noch im vorigen Jahre der Bundeskanzler den Twesten-Münsterschen Antrag auf Einsetzung eines Bundesministeriums nachdrücklich bekämpfte, wie kann man da glauben, daß heute Baiern und Würtemberg bei freiwilligem Eintritt sich unter eine solche Controlbehörde stellen würden? Dagegen können sie gegen einen deutschen Bundesrath um so weniger etwas einwenden, als sie selbst bereits den Zollbundesrath angenommen haben. Der Bundesrath ist der unter das Gesetz der Majoritätsbeschlüsse gebrachte Ausdruck der Souveränetät der Einzelstaaten, soweit dieselbe nach der Verfassung von 1867 bestehen geblieben.

Es ist sehr leicht, Einwürfe gegen diese Institutionen vorzubringen und darauf hin ein „Hinweg mit ihm" auszusprechen, aber derartige sweeping criticisms scheinen uns mehr politischen Dilettantismus als praktische Einsicht zu verrathen. Der Bundesrath hat allerdings nichts, was die Einbildungskraft anspricht, aber er hat sich geschäftlich bewährt. Gerade die eigenthümliche Vereinigung von berathender, gesetzgebender, verwaltender und sogar richterlicher Thätigkeit, die er aufweist, entspricht den praktischen Bedürfnissen. Er ist das unter den gegebenen Verhältnissen allein mögliche Staatenhaus, aber zugleich durch seine Ausschüsse vorberathender Staatsrath und gewissermaßen, wie Graf Bismarck bemerkte, gemeinschaftliches Ministerium. Ein neben und über dem Bundesrath stehendes einheitliches Bundes-

ministerium würde denselben zu einem blos berathenden Körper herabdrücken. Dann aber müßte man neben ihm wieder eine andere Institution schaffen, in der die Einzelregierungen als solche vertreten wären. Ein Staatenhaus, nach dem Muster der Reichs- oder Erfurter Unionsverfassung würde diesen Zweck nicht erfüllen, und an einen Fürstenrath wird man doch schwerlich nach den Erfahrungen denken, die man 1850 in Berlin und 1863 in Frankfurt mit der persönlichen Discussion der Souveräne gemacht hat. Außerdem aber würden alle derartigen Experimente einen so verwickelten Mechanismus herbeiführen, daß man bei den daneben fortbestehenden Verfassungen der Einzelstaaten zu unlösbaren Conflicten kommen würde.

Diese Gründe, welche schon im norddeutschen Bunde entscheidend für die nüchterne aber praktische Institution des Bundesrathes sprachen, erhalten noch erhöhtes Gewicht durch den Eintritt der Südstaaten, wogegen gerade dieser Anlaß bietet, den wesentlichsten Vorwurf zu beseitigen, den man bisher dem Bundesrath machen mußte, nämlich das erdrückende Uebergewicht Preußens, das nur wenige Stimmen brauchte, um stets die Entscheidung zu geben. Das ließ sich nun bei den gegebenen Verhältnissen im Nordbunde allerdings schwer vermeiden; wo 5 Millionen 25 gegenüber standen, mußte man sich wohl begnügen, die abstracte Möglichkeit einer Majorität gegen Preußen herzustellen, die, so viel wir wissen, nur einmal zur Wirklichkeit geworden ist, ja man ließ wahrscheinlich Meiningen und Reuß ä. L. nur deshalb bestehen, um zu einer solchen Stimmvertheilung gelangen zu können. Ein nur annähernd ähnliches Verhältniß würden Baiern und Würtemberg schwerlich jemals acceptiren, sie werden verlangen, daß man ihrer Bedeutung durch eine föderativere Vertheilung der Stimmen Rechnung trage, und eine

solche scheint uns durch das Präcedens des im Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 für den Zollbundesrath angenommenen Modus gegeben. An sich kann man es allerdings unbillig finden, daß Preußen, welches jetzt von 43 Stimmen 17 hat, künftig auch nur 17 von 58 haben würde, während es der Bevölkerung nach alle anderen Staaten fast doppelt überwiegt. Aber wenn die materielle Größe und Machtstellung maßgebend sein sollte, so wäre im norddeutschen Bundesrathe auch nicht einmal die Fiction eines Gleichgewichtes der Stimmen herzustellen gewesen, diese Basis findet aber ihren Ausdruck im Reichstag. Rechnet man dagegen nicht nach Seelen und Geviertmeilen, so wird, wie schon Graf Bismarck 1867 bemerkte, eine gewisse Willkürlichkeit niemals zu vermeiden sein. Es kann daher nur darauf ankommen, einen Modus zu wählen, welcher deshalb weniger Widerstand finden wird, weil er sich möglichst an das schon Bestehende anschließt. So wie nun das Stimmenverhältniß im Norddeutschen Bundesrath dem des vormaligen Bundes nachgebildet ward, wie der Bundeskanzler sagte, lediglich deshalb, weil es 50 Jahre lang in rechtlicher Geltung bestanden hatte, so wird man sich bei dem Eintritt der Südstaaten an das durch den Vertrag von 1867 für den Zollbundesrath festgesetzte Stimmenverhältniß anschließen müssen, nicht weil darin die richtigste Vertheilung nach Macht, Einfluß und Bevölkerung liegt, sondern weil dieser Modus bereits allerseits anerkannt ist.

Wenn Preußen eine Erhöhung seiner Stimmzahl verlangte, so würden auch andere Staaten im Verhältniß zu dritten ähnliche Ansprüche erheben, und es würde unendliche Schwierigkeiten haben, zu einer irgend wie befriedigenden Neuvertheilung zu kommen. Dagegen kann Preußen den neueintretenden wie den bisherigen Bundesgliedern keine bessere Bürgschaft seiner bun-

desgenossenschaftlichen Gesinnung geben, als indem es das Stimmenverhältniß des bisherigen Zollbundesrathes auch für den künftigen deutschen Bundesrath beibehält. Mit einer derartigen föderativeren Vertheilung der Stimmen würde der Vorwurf der Mediatisirung zu Gunsten Preußens, dem man im Süden so oft begegnet, am besten widerlegt, es würde klar werden, daß Baiern und Würtemberg die Opfer an ihrer Souveränetät nur zu Gunsten einer Bundescentralgewalt bringen sollen, an welcher auch sie ihren gebührenden Antheil erhalten. Auf diese Weise würde auch die Controle des Bundesrathes dem Bundeskanzler gegenüber eine effektive. Bei der dargelegten Unausführbarkeit eines Bundesministeriums ist der Bundeskanzler als Vorsitzender des Bundesrathes das allein mögliche Organ der Vermittlung mit dem Bundes-Präsidium einerseits und dem Reichstag andererseits. Seine rechtliche Verantwortlichkeit kann nur auf die Ausführung der Beschlüsse des Bundesrathes gehen, die Controle des letzteren aber mußte bisher eine ziemlich fictive bleiben, da der Bundeskanzler der die preußischen Stimmen führt, nur vier andere Staaten auf seiner Seite zu haben brauchte, um jeden ihm wünschenswerthen Beschluß zu erreichen. Dies würde im deutschen Bundesrath anders sein; wo 40 Stimmen 17 gegenüberstehen, ist eine wirkliche Controle wenigstens möglich.

Im Anschluß an den Zollvereinsvertrag von 1867 (Art. 853) müßte denn auch die Minimalzahl der Mitglieder, welche außer dem Präsidium die Ausschüsse des Bundesrathes bilden sollen, von 2 auf 4 erhöht werden, um so mehr als sonst die größeren Staaten in den wichtigsten Ausschüssen ganz vorherrschen würden. Zu den bestehenden Ausschüssen würden noch zwei hinzutreten, nämlich für die bundesunmittelbare Provinz Elsaß-Lothringen

und für die auswärtigen Angelegenheiten, welche bekanntlich erst zwei Jahre nach Erlaß der norddeutschen Verfassung auf den Bund übertragen wurden. Außerdem wird man sich entschließen müssen, die ausnahmsweise Befugniß des Präsidiums aufzugeben, wonach die Mitglieder der Ausschüsse für Heer und Marine vom Bundesfeldherrn ernannt werden. Eine derartige Bestimmung wird man den eintretenden Südstaaten gegenüber nicht aufrecht erhalten können.

Dem Bundes-Präsidium wie dem Bundesrath gegenüber steht der aus direkten Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Reichstag, dessen Befugnisse uns in der norddeutschen Verfassung befriedigend geordnet zu sein scheinen. Dagegen dürfte es wohl in Frage kommen, ob man die Revision der Verfassung nicht dazu benutzen sollte, mit der Errungenschaft des allgemeinen geheimen Wahlrechts zu brechen. Wenn man dasselbe 1867, wie damals bemerkt wurde aus der Reichsverfassung als Erbtheil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen hinübernahm, so ist darauf hinzuweisen, daß die Nationalversammlung es wiederum von der französischen Februarrepublik überkommen hat, wie denn ja die ganze Bewegung des Jahres 1848 ebenso unter dem Einfluß der Pariser Wortführer stand wie der vormärzliche Liberalismus. Die Erfahrungen nun, welche man seitdem bei den süddeutschen Wahlen zum Zollparlamente sowie in Frankreich mit dem allgemeinen geheimen Wahlrechte gemacht hat, sind gewiß nicht ermuthigend, überall finden wir als dessen wärmste Anhänger die Demokraten, die Ultramontanen und die Cäsaristen. Wenn nun auch einerseits die Machtstellung des deutschen Königthums, andererseits die glücklicher Weise durch Graf Bismarcks Verdienst durchgesetzte Diätenlosigkeit uns vor den schlimmsten Uebeln des allgemeinen Wahlrechts bewahrt haben,

so wird es doch um so mehr an der Zeit sein, das Dogma der in diesem Wahlrecht verkörperten Volkssouveränetät mit seinen bedenklichen Consequenzen einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, als schon bei und nach der Berathung der norddeutschen Verfassung die gewichtigsten Stimmen wie Below, Sybel, Brünneck, Treitschke, Mohl u. A. sich dagegen ausgesprochen haben. Und im Anschluß hieran wird auch die Frage der Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre, die 1867 nur mit sehr geringer Majorität fiel, zu erörtern sein. Denn auch in diesem Punkte hat die Erfahrung gezeigt, wie wünschenswerth es ist die Agitation, welche nothwendig den Wahlen vorhergehen muß, möglichst von den einzelnen politischen Fragen zu lösen.

---

3. Die Competenz der Bundesgewalt.

Der Art. 4 der norddeutschen Verfassung zählt die Angelegenheiten auf, welche der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Die beobachtete Reihenfolge ist ziemlich willkürlich und unlogisch, jedenfalls wird man bei einer zusammenfassenden Betrachtung derselben, die wichtigern voranstellen müssen. Danach kommt in erster Linie:

1) Das Militärwesen des Bundes und die Kriegs-Marine. Die Bestimmungen der norddeutschen Verfassung über das Bundeskriegswesen werden nach den bisher hervorgetretenen Anzeichen zu den Punkten gehören, über welche die Einigung mit den süddeutschen Königreichen, namentlich mit Baiern am schwersten herbeizuführen sein wird. Gleichwohl werden die in dieser Zeit neubewährten Grundlagen der norddeutschen Kriegsverfassung unbedingt festgehalten werden müssen, also Einheit des Kommando's, der Organisation, allgemeine Wehrpflicht und gleiche Dauer derselben. Es ist schlechterdings unmöglich, daß der Bundesfeldherr, der augenblicklich frei über die süddeutschen Contingente verfügt, nachdem sich die Einheit des Oberbefehls so glänzend bewährt hat, denselben im Frieden

wieder außer Händen gebe. Die Macht der Ereignisse hat das einheitliche deutsche Heer geschaffen, die Sicherheit der Nation verlangt den Fortbestand desselben als bleibende Institution, es ist unmöglich die Gefahr zu laufen, daß über Nacht eine Majorität der bairischen oder würtembergischen Kammer ein Kolb'sches Milizsystem annehme, die Contingente der süddeutschen Staaten müssen daher integrirende Bestandtheile des deutschen Heeres werden. Daß man sich hierüber in Stuttgart vollkommen klar ist, dürfen wir nach der Erklärung Würtembergs im Staatsanzeiger annehmen, in München aber sollte man bedenken, daß dies vor allen andern der Punkt ist, wo es heißen wird aut — aut, Anschluß oder Isolirung. Muß preußischerseits nun Einheit des Oberbefehls und der Organisation festgehalten werden, so wird man andererseits, für secundäre Fragen sich gerne nachgiebig zeigen können. Man mag den bairischen Truppen ihre Uniformen lassen, die Dislocationsbefugniß des Bundesfeldherrn für dieselben im Frieden beschränken, eine Mitwirkung der Regierungen bei der Besetzung gewisser Chargen zulassen, alles das ließe sich conventionsmäßig ordnen, wie es auch mit Sachsen und anderen Staaten geschehen ist.

Ebenso wird man nicht den süddeutschen Staaten die einfache Annahme der ganzen preußischen Militärgesetzgebung, namentlich nicht das Strafverfahren zumuthen können, muß die Erledigung aller hier einschlagenden Fragen vielmehr dem schon für den norddeutschen Bund verheißenen umfassenden Bundesmilitärgesetz vorbehalten. Im deutschen Reichstage allein ist auch die Frage des Militäretats zu lösen. Das Provisorium eines eisernen Budgets läßt sich nicht halten, die Friedenspräsenzstärke des Heeres, welche selbst das Corps legislatif des kaiserlichen Frankreich zu votiren das Recht hatte, muß im Wege der ordent-

lichen Gesetzgebung festgestellt werden. Gesteht man dies rückhaltslos zu, so würde die Pauschsumme von 225 Thlr. pr. Kopf schwerlich im Reichstag Bedenken finden, da dieser Betrag keineswegs zu hoch gegriffen scheint und der Gesammtaufwand sich nach der Stärke des Contingents richtet; auch schreibt der Art. 62 der norddeutschen Verfassung ausdrücklich vor, daß die Verausgabung der Summe für das gesammte Bundesheer durch das Etatsgesetz festgestellt werde.

Unabweisbar wird schließlich beim Eintritt der Südstaaten die Beseitigung des Art. 68 sein, nach welchem der Bundesfeldherr jeden Theil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären kann, wenn nach seiner Ansicht die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Ist eine solche Bedrohung wirklich vorhanden, wie bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, so wird der Reichstag auch bereit sein, dem Bundesfeldherrn alle nöthigen Machtvollkommenheiten zu geben, aber die Ausdehnung des aus der trübsten Zeit der Reaktion stammenden preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand von 1851 auf ganz Deutschland würden wir für ein Unglück halten.

2) Die auswärtige Vertretung. Neben der militärischen Führung des Bundespräsidiums wird die diplomatische den stärksten Stein des Anstoßes in München bilden. Und doch ist die einheitliche Vertretung nach Außen hin nicht zu vermeiden, wenn man die bescheidensten Forderungen eines Bundesstaates erfüllen will. Die norddeutsche Verfassung läßt die Möglichkeit der Specialgesandtschaften neben den Bundesgesandten stehen, aber sie stehen auf dem Aussterbeetat, und welche Rolle kann noch ein sächsischer Vertreter in Paris, ein mecklenburgischer in Wien spielen? Was soll in Zukunft ein bairischer Gesandter in London oder Petersburg, da er keine selbständige Politik mehr zu

vertreten haben kann? Seine Aufgabe wäre nur, Privatreclamationen zu erledigen, allgemeine Situationsdepeschen zu schreiben und bei den Hoffesten zu erscheinen, er würde aber weder von der Regierung, bei der er beglaubigt wäre, noch von seinen Collegen für voll angesehen werden. Indeß ließe man die Frage solcher Specialrepräsentation auch wie bisher offen, so würde die Competenz der Bundesgesandtschaften für alle Bundesfragen doch davon unberührt bleiben müssen. Nähme man nur auch einmal an, daß Baiern hier eine Ausnahmsstellung eingeräumt würde, so wäre die Folge davon, daß es von jeder Theilnahme an der auswärtigen Bundespolitik ausgeschlossen würde, dieselbe ihm also nur mit vollendeten Thatsachen gegenübertreten würde, auf die es keinen Einfluß geübt hätte, es würde ihm also nur die Wahl bleiben, unbesehen das vom Bunde Beschlossene anzunehmen oder sich zu isoliren. Tritt es dagegen auf dieselbe Stufe mit den andern Mitgliedern, so wird ihm in auswärtigen Fragen von selbst nächst Preußen die wichtigste Stimme zufallen. Es kann, wie schon erwähnt, nicht mehr die Rede davon sein, daß die auswärtige Politik eine ausschließliche Domäne des Bundeskanzlers dem Bundesrath gegenüber bleibe, es wird ein Ausschuß für dieselbe gebildet werden müssen, der in allen wichtigen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen ist und in ihnen mitzusprechen hat, auch für die Ernennung von Bundesgesandten in ähnlicher Weise zu vernehmen sein wird, wie dies für die Ernennung der Consuln seitens des Ausschusses für Handel und Verkehr schon feststeht. Die Wahl der Bundesgesandten aber würde sich dann begreiflich ebenso wenig auf Preußen beschränken, als es jetzt bei Ernennung der Consuln der Fall ist.

Muß nun nicht eine derartige Theilnahme an der auswärtigen Politik der ersten europäischen Großmacht bei unbefangener

Auffassung von viel realerem Werth erscheinen, als die weit kostspieligere Vertretung einer Scheinselbständigkeit durch Specialgesandte, die ohne Einfluß und Ansehen bleiben müssen? Das formelle Opfer, welches man von Baiern verlangt, wird ja nur zu Gunsten der Bundesgewalt gebracht, deren integrirender Bestandtheil es selbst ist. Dabei könnte man ja seinen localen Bedürfnissen gerne dadurch entgegen kommen, daß man ihm conventionsmäßig gestattete, einen Rath bei der Bundesgesandtschaft in Wien zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu halten, und ebenso etwa Würtemberg für Bern. Außerdem wird es nicht nur unbedenklich, sondern unumgänglich sein, das Selbstgefühl der süddeutschen Dynastien darin zu schonen, daß man ihnen gestattet, nach wie vor Gesandte zu empfangen, wie dies ja auch im norddeutschen Bunde der Fall.

3) Schutz des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt im Auslande. Was von der diplomatischen Vertretung gesagt ist, gilt um so mehr für die consularische, als die Südstaaten gar keine Schiffahrtsinteressen, und Handelsinteressen nur in einem Maße zu vertreten haben, das neben dem norddeutschen ganz zurücktritt. Was die Flagge betrifft, so erklären wir uns entschieden für die Beibehaltung der jetzigen norddeutschen, die man bereits auf allen Meeren kennt.

4) Zoll- und Handelsgesetzgebung besteht bereits gemeinsam für Deutschland und hieran wird sich die Gemeinsamkeit für Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Papiergeld, Bankwesen, Patente und Schutz des geistigen Eigenthums unschwer anschließen.

5) Oeffentliche Verkehrsanstalten. Von einer Unterstellung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehrs unter die Bundesgewalt will man wahrscheinlich in München und Stutt-

gart nichts wissen. Gleichwohl erscheint es um so unmöglicher, die betreffenden Capitel der Bundesverfassung für Baiern und Würtemberg zu suspendiren, als es ein ausgesprochenes deutsches Interesse ist, daß die großen Verkehrsanstalten auf dem Gebiete des Bundes in einheitlicher Weise verwaltet werden. Schon zwischen ganz unabhängigen Staaten erstrebt man jetzt möglichste Gleichförmigkeit in dieser Beziehung, weil das Interesse des Dienstes, der wachsende Weltverkehr und die moderne Cultur dies immer gebieterischer verlangen: um so mehr ist eine einheitliche Organisation für einen Bundesstaat geboten. Fürchtet man im Süden von Berlin büreaukratische Reglementirung oder die Anwendung des Art. 41, nach dem Bundeseisenbahnen auch gegen den Widerspruch von Bundesgliedern angelegt werden können, so haben Baiern und Würtemberg ja das Recht, im Bundesrath sich zu widersetzen, in welchem Preußen künftig kaum über $^1/_3$ der Stimmen verfügt, wo also schwerlich ein berechtigten Particularinteressen zu nahe tretender Beschluß durchgesetzt werden wird. Auch wird ein derartiger Fall überhaupt gewiß nicht leicht vorkommen; die Hauptfrage ist die Oberaufsicht, der Betrieb auf Grund gleichmäßiger Bestimmungen und hier bedingt die Einheitlichkeit keineswegs eine straffe Centralisation, läßt vielmehr der Sonderverwaltung ziemlich weiten Spielraum. Auch kann man gewiß darin entgegenkommen, daß die Befugniß hinsichtlich der Ernennung von Beamten durch das Präsidium auf die obersten Grade beschränkt würde und auch hiefür wie bei Gesandten und Consuln die Vernehmung des betreffenden Ausschusses vorherzugehen hätte.

6) Bundessteuern. Es ist oft als schwerstes Bedenken gegen das Zollparlament geltend gemacht, daß es nur über Einnahmen, nicht über Ausgaben zu beschließen habe. Der Bundes-

gewalt im deutschen Bunde muß daher eine wirkliche Finanzhoheit zu stehen, sie darf einem Staate gegenüber nicht ausschließlich auf Matricularbeiträge angewiesen sein, die überhaupt von den weniger wohlhabenden Bevölkerungen als eine sehr drückende Kopfsteuer empfunden werden. Das Programm der Fortschrittspartei vom 25. Sept. fordert freilich nach der Doctrin der Manchesterschule Ersetzung der indirekten Bundessteuern durch direkte, damit jeder Einzelne im vollen Bewußtsein seiner Leistungen erhalten werde. Dagegen spricht nun schon, daß in allen größeren Staaten die direkten Abgaben nicht einmal ein Viertel des Gesammtbedarfs ertragen, in England beispielsweise nur 20%, während 80% durch indirekte Abgaben gedeckt werden. Wenn Finanzmänner wie Peel und Gladstone mit ihren Reformen zu einem solchen Resultate kamen, so scheint dies ein ziemlich praktischer Beweis dafür, daß jeder große Staat wesentlich auf die indirekten Abgaben angewiesen ist. Dazu liegt für den deutschen Bund noch die besondre Schwierigkeit einer direkten Besteuerung darin, daß die Einzelstaaten wesentlich auf dieselbe für ihre Ausgaben angewiesen sind. Um so weniger also kann der Bund der Befugniß entrathen, sich auch abgesehen von den Zöllen, durch allgemeine Verbrauchsabgaben ergiebige eigne Einnahmen zu sichern. So wenig wir daher die Wichtigkeit der Malzsteuer für Baiern, der Maischsteuer für Würtemberg verkennen, so kann der Bund principiell doch die Competenz über die gesammten inneren Verbrauchssteuern nicht aufgeben. Auch haben bekanntlich die Südstaaten sich bereits in dem Art. 5. des Zollvereinsvertrags von 1867 verpflichtet, ihr Bestreben auf Herbeiführung gleichmäßiger Verbrauchsabgaben zu richten, es kann daher sich nur um eine Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen handeln, indem man einerseits eine neue gemeinsame Gesetzgebung über die Bier-,

Branntwein-, Salz- und Tabaksteuer vorbereitet, andererseits den neueintretenden Staaten für eine bestimmte Zeit die Einnahmen aus diesen Abgaben gegen Zahlung eines Aversums zu den Bundesausgaben beläßt.

7) Die Rechtseinheit, soweit sie in der norddeutschen Verfassung vorgezeichnet ist, dürfte schwerlich Anstoß geben, zumal es sich keineswegs um einfache Ausdehnung der für den Norden bereits erlassenen Gesetze auf den Süden handeln würde, vielmehr werden dieselben erst durch die gemeinsame Bundesgesetzgebung zu deutschen zu erheben seien, wobei sich dann zugleich Gelegenheit bietet, dieselben einer Revision zu unterziehen und etwaige Verbesserungen aus den süddeutschen analogen Landesgesetzen hinüber zu nehmen.

8) Das Gleiche würde auch von den Art. 3 und 4 sub 1. genannten Bestimmungen über Indigenat, Freizügigkeit, Heimaths- und Staatsbürgerrecht u. s. w. gelten, aber wir wünschten dringend, die Fassung dahin zu erweitern, daß die Bundesgesetzgebung für die Feststellung der persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte competent werde, welche in jedem Bundesstaate allen Bundesangehörigen zustehen müssen. Wir bezwecken damit dasselbe, was der bei der Berathung der Verfassung nur mit zwei Stimmen gefallene Braun'sche Antrag bezweckte, der richtig vermied, eine lange Aufzählung von Grundrechten ohne praktische Handhabe in die Verfassung zu bringen, aber der Bundesgewalt das Recht vorbehielt organische Gesetze für diesen Zweck zu geben. Es ist einer der berechtigtsten Vorwürfe gegen die norddeutsche Verfassung, daß sie sich fast ausschließlich mit den materiellen Interessen beschäftigt und die freiheitlichen, welche doch in keinem Handelsvertrage zwischen souveränen Staaten ganz ignorirt werden, übergeht. Die Aufgabe, um die es sich handelt, bezeichnete Braun

damals richtig dahin, „daß neben der Reichsgewalt auch die alte gemeine deutsche Reichsfreiheit wieder aufgerichtet werde.“ Eine Verfassungsbestimmung, welche eine gemeinsame Sicherung der Preß- und Vereinsfreiheit angebahnt, hätte sicher ebenso viel werbende Kraft für den Bund bewährt wie die Gewerbefreiheit. Es ist unerläßlich, daß die deutsche Verfassung dies Versäumniß der norddeutschen nachhole, und hierzu würde die obige Fassung ausreichen. Unter die persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche dann durch einzelne Bundesgesetze zu regeln wären, würde fallen alles was die persönliche Freiheit, Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes betrifft; sodann die freie Verfügung über materielle und geistige Mittel, also Unverletzlichkeit des Eigenthums, Recht zum freien Erwerb und Besitz desselben, freie Verfügung über dasselbe, freie Wahl von Beruf und Gewerbe, Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Vereinsfreiheit und Versammlungsrecht, endlich der rechtliche Schutz dieser Freiheiten, also Unbeschränktheit des Rechtsweges, gleicher Gerichtsstand, Recht der Petition.

9) werden unter die Bundescompetenz noch fallen die Angelegenheiten der bundesunmittelbaren Provinz Elsaß-Lothringen. Einwendungen gegen diese Form der Constituirung unseres wiedergewonnenen alten Reichslandes sind leicht zu machen, dennoch erscheint sie als die einzig mögliche und bereits allseitig angenommene. Der bestimmende Einfluß der Präsidialmacht wird auf diese Weise für die Regierung des Landes gesichert, dem Bunde aber ein Einfluß auf dieselbe gegeben und zu dem Zwecke ein eigener Ausschuß des Bundesrathes gebildet. Durch Bundesgesetz würde die Organisation der Provinz festgestellt und die Competenz der Landesbehörden und Landesvertretung geordnet werden. Manche Analogie der englischen Colonialverfassung

könnte dabei benutzt werden: wie der Gouverneur der Colonie die Kronrechte, so würde der nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses ernannte Bundesstatthalter der Provinz gegenüber die Präsidialmacht vertreten. Selbstverständlich müßte die Provinz sofort ihre Vertreter in den Reichstag senden und ihre waffenfähige Mannschaft dem Bundesheere eingereiht werden, da dies die wirksamsten Mittel zur Assimilirung sind.

Hiermit scheint uns der Wirkungskreis der Bundesgewalt hinreichend weit begrenzt, Competenzzweifel werden auch durch die präciseste Redaction nicht ausgeschlossen werden können, sie können nur durch die gesetzlich vorgeschriebene Weise entschieden werden. Eine Bestimmung in der Verfassung, wie die Reichs- und Unionsverfassung sie enthielten, daß die Einzelstaaten ihre Selbständigkeit behalten, soweit dieselbe nicht durch den Bund beschränkt ist, würde uns ebenso wenig zweckmäßig erscheinen, als das Gegenstück derselben, der von Miquel 1867 beantragte Artikel, daß der Bund auch berechtigt sei, seine Competenz auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse auszudehnen, die in der Verfassung nicht vorgesehen seien. Was nicht der Bundesgewalt ausdrücklich unterstellt ist, verbleibt der Competenz der Einzelstaaten so selbstverständlich, daß es darüber keiner besonderen Bestimmung bedarf. Die Möglichkeit des Wachsens und Werdens dagegen sichert der Artikel 78 der Bundesverfassung, welcher die Abänderung derselben vorsieht.

4. Der Weg zum Ziele.

Nach Art. 79 der norddeutschen Verfassung erfolgt der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung. Danach würden die Accessionsverträge zuerst dem norddeutschen Bundesrathe, dann dem Reichstage vorzulegen und andererseits von den süddeutschen Particularvertretungen zu genehmigen sein. Man wird sich aber schwerlich verhehlen können, daß dieser formell gewiß correcte Weg gewichtige materielle Bedenken hat. Einmal zeigt die Erfahrung, daß wenn Verträge von mehr als zwei Versammlungen genehmigt werden sollen, es sich nur um einfache Annahme oder Verwerfung handeln kann; jeder Verbesserungsantrag ist so gut wie ausgeschlossen, weil er zu endlosen neuen Verhandlungen führen müßte, die das Ganze in Frage zu stellen drohen würden. Dies hat man hinlänglich bei den vor 1866 abgeschlossenen Zollvereinsverträgen gesehen, wo die Zustimmung der deutschen Volksvertretungen durch jene materiell vorliegende Alternative ziemlich illusorisch ward.

Im gegenwärtigen Falle aber würde die einfache Wahl zwischen Annehmen oder Ablehnen dadurch noch weit bedenklicher,

daß sowohl die bairische Verfassung (Titel X §. 7) als die würtembergische (Art. 176) für Annahme eines die Landesverfassung abändernden Antrags der Regierung zwei drittel Majorität in jeder Kammer fordern. Daß die Verträge über den Eintritt der beiden Staaten in den Bund eine solche Abänderung mit sich bringen würden, ist unzweifelhaft, da jedenfalls dadurch Rechte der Krone und Particulargesetzgebung auf den Bund übertragen werden. Daß nun die nothwendige Mehrheit von zwei drittel Stimmen erzielt werde, dafür giebt die gegenwärtige Zusammensetzung der würtembergischen Kammern keineswegs hinreichende Garantie und ganz unwahrscheinlich erscheint ein derartiges Resultat in den beiden bairischen Kammern. Mag man die Wirkungen des nationalen Umschwungs auch noch so sehr in Anschlag bringen, die Patriotenpartei wird doch in der Kammer, welche den Fürsten Hohenlohe gestürzt, genug Einfluß besitzen, um einen Vertrag zur Verwerfung bringen zu können, der jedenfalls Bestimmungen enthalten muß, die sie noch in ihrem neuesten Programm heftig bekämpft. In welche Lage aber würde das deutsche Verfassungswerk kommen, wenn auch nur eine süddeutsche Kammer ihre einfache Zustimmung zu den vorgelegten Verträgen weigerte?

Es fragt sich nun, ob diese keineswegs zu unterschätzenden Schwierigkeiten nicht dadurch zu vermeiden wären, daß man dasselbe Verfahren beobachtete, wie 1867 bei Begründung der Verfassung des norddeutschen Bundes? Damals einigten sich zuerst die Regierungen, dann wurde der Entwurf der Verfassung dem Reichstag vorgelegt und erst zuletzt ertheilten die Landesvertretungen die formelle Genehmigung. Analog würde nach Abschluß der gegenwärtigen Unterhandlungen das Präsidium die abgeschlossenen Verträge dem Bundesrathe vorlegen, durch dessen

Zustimmung die Einigung sämmtlicher deutschen Regierungen erzielt wäre. Die Verträge mit den süddeutschen Staaten würden eine dem Art. 5 des Bündniß-Vertrages vom 18. August 1866 zwischen Preußen und den in den norddeutschen Bund eintretenden Staaten analoge Bestimmung enthalten, daß ein deutscher Reichstag auf Grund der für das Zollparlament bestehenden Wahlgesetze zusammentrete, um der von den Regierungen vereinbarten Bundesverfassung die nationale Sanction zu geben.

Hiergegen könnten die süddeutschen Particularisten keinen Einwurf erheben, denn ihren Einzelvertretungen würde die schließliche formelle Ratification bleiben, so gut wie dies bei der norddeutschen Verfassung der Fall war. Aber andererseits würde die Zustimmung eines deutschen Reichstages der deutschen Bundesverfassung eine solche moralische Autorität verleihen, daß jede ernstliche Anfechtung unmöglich würde und die bairischen und würtembergischen Kammern ebensowenig ihre Zustimmung weigern könnten als 1867 die Annahme der norddeutschen Verfassung von dem preußischen und sächsischen Landtage abgelehnt werden konnte.

Aus diesem Grunde würde ein derartiges Vorgehen auch bei dem demnächst zusammentretenden Bundesrath und Reichstage des norddeutschen Bundes auf keine Schwierigkeiten stoßen, man würde beiderseits um so mehr bereit sein das in Art 79 vorgeschriebene Verfahren zu modificiren, als dieser Artikel in der künftigen deutschen Bundesverfassung ja doch wegfällt.

Ein zu dem Zwecke berufener deutscher Reichstag wäre keine verfassunggebende Constituante nach dem Wunsche der Fortschrittspartei, sondern ein nationaler Revisionsrath für das Werk der Regierungen, aus dessen Händen dasselbe sicher nicht schlechter hervorgehen würde. Die gewohnte feste Führung der Debatten

durch das Bundespräsidium auf Grund einer bestimmten, von allen Regierungen angenommenen Vorlage, würde davor bewahren, daß die Berathungen ins Ziellose abschweiften und sich in doctrinärem Hader oder constitutionellen Phantasien verbluteten. Andererseits kann aber die deutsche Nation wohl erwarten, daß alle geziemende Sorgfalt aufgewendet werde, wo es sich nicht mehr um Herstellung eines Provisoriums sondern eines Definitivums für die Verfassung handelt, in deren Rahmen künftig ihre gemeinsamen großen Interessen Befriedigung finden sollen. Wird der jetzige günstige Zeitpunkt nur ausgenutzt, um mit den süddeutschen Regierungen zum Abschluß zu kommen, so mag man die parlamentarische Sanction und Revision des Einigungswerkes mit aller Ruhe einleiten; denn im Reichstage werden die der verfassungsmäßigen Einigung feindlichen Elemente jedenfalls in großer Minorität sein. Nimmt man an, daß im November der norddeutsche Reichstag zu einer kurzen Sitzung zusammentritt, um den vorgeschlagenen Weg zu genehmigen und die nöthigen Geschäfte zu erledigen, so könnten die Wahlen zum deutschen Reichstag im December und Januar stattfinden und derselbe gleich nach Beendigung der Session des preußischen Landtags, also im Februar, berufen werden.

Das Gewicht der obenangeführten Gründe für diesen Weg wird noch verstärkt durch den Umstand, daß eine Revision der norddeutschen Verfassung unter allen Umständen stattfinden muß; theils wegen der durch den Eintritt der Südstaaten nothwendig sich ergebenden Abänderungen vieler Artikel wie z. B. Stimmenvertheilung im Bundesrath u. s. w., theils wegen der ihnen etwa gemachten Concessionen. Für eine solche Revision, welche die norddeutsche zur deutschen Bundesverfassung zu erheben bestimmt wäre, könnten aber weder der norddeutsche Reichstag noch die

süddeutschen Particulargesetzgebungen als competent gelten, sondern nur ein deutscher Reichstag. Mit diesem allein könnte auch eine Revision der Verfassung in solchen Punkten vereinbart werden, in denen dieselbe, abgesehen von dem Eintritt der Südstaaten, wünschenswerth erscheint. Daß die norddeutsche Verfassung Bestimmungen enthält, welche erneuter Prüfung unterzogen werden sollten, daß sie deutliche Spuren des Sturmes und Dranges trägt, in welchem sie entstanden, das wird man bei aller Anerkennung für das was sie geleistet, gewiß nicht leugnen können. Auch formell hat sie die Fehler der meisten modernen Verfassungsurkunden nicht vermieden, neben dem Wesentlichen manches Zufällige aufzunehmen, und sich in Einzelheiten einzulassen, die erschöpfend doch nur durch Specialgesetze erledigt werden können. Bestimmungen über den Einpfennigstarif gehören nicht in eine deutsche Verfassung, andere Artikel, zB. über die Regulirung der Postverhältnisse in einzelnen Staaten, hatten nur eine transitorische Bedeutung und sind schon veraltet. Gerade eine Bundesverfassung sollte sich darauf beschränken, die principiellen Bestimmungen in knapper, präciser Form hinzustellen, alles Weitere aber der ordentlichen Gesetzgebung überlassen.

Wir fassen das Ergebniß, zu dem wir gelangen, kurz dahin zusammen.

1) Bei der Erweiterung der norddeutschen Bundesverfassung zur deutschen sind die wesentlichen Bestimmungen der erstern, namentlich was ihre constitutionellen Grundformen und die Competenz der Bundesgewalt betrifft, zu erhalten, weil wir übereinstimmend mit dem Grafen Bismarck in einer so begrenzten Verfassung den einzig möglichen Rahmen für einen Bundesstaat von Monarchien sehen. Demgemäß sind alle Abänderungen der Verfassung, welche auf Einfügung neuer Institutionen hinzielen,

zu verwerfen, weil sie entweder den Arbeitsgang der bisherigen bewährten Organe unnütz compliciren oder den Bundesstaat gewaltsam in die Bahn des Einheitsstaates drängen müßten.

2) Diese Grundlagen der Verfassung sind unter Festhaltung der einheitlichen Führung durch die Krone Preußen im föderativen Sinne zu entwickeln, und das Bundespräsidium darf im Vertrauen auf die Macht des nationalen Gedankens sich nicht scheuen in dieser Beziehung Concessionen zu machen, namentlich in Betreff des Stimmenverhältnisses im Bundesrathe und seiner Competenz zur Controle der Executive.

3) Die Revision der norddeutschen Verfassung in diesem Sinne und die Erhebung derselben zur deutschen Bundesverfassung ist durch die vereinten deutschen Regierungen mit einem deutschen Reichstage zu vereinbaren.

In dem nachstehenden Entwurfe ist es versucht, den geäußerten Wünschen für die Revision einen formulirten Ausdruck zu geben.

Den 9. October 1870.*)

---

*) Das Erscheinen der Schrift ist durch zufällige Umstände verzögert.

Entwurf.

Entwurf.

S. M. der König von Preußen, S. M. der König von Baiern, S. M. der König von Würtemberg, S. M. der König von Sachsen, S. K. H. der Großherzog von Baden, S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein, S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, S. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, S. K. H. der Großherzog von Oldenburg, S. H. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, S. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, S. H. der Herzog zu Sachsen-Altenburg, S. H. der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, S. H. der Herzog von Anhalt, S. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, S. D. der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, S. D. der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, J. D. die Fürstin Reuß älterer Linie, S. D. der Fürst Reuß jüngerer Linie, S. D. der Fürst von Schaumburg-Lippe, S. D. der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des deutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I.

Bundesgebiet.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und der bundesunmittelbaren Provinz Elsaß-Lothringen.

(Einleitung und Art. I. sind mit den durch die Verhältnisse gegebenen Abänderungen gleichlautend mit der N. B. V.*))

II.

Kein Staatsoberhaupt eines Landes, das nicht zum deutschen Bunde gehört, kann zur Regierung in einem der deutschen Bundesstaaten gelangen, noch darf eines der Mitglieder des Bundes Souverän eines fremden Staates werden ohne seine deutsche Regierung abzutreten.

---

*) Norddeutsche Bundesverfassung.

III.

Keiner der Staaten des Bundes kann auf die ihm zustehenden Regierungsrechte anders als zu Gunsten eines Mitverbündeten Verzicht leisten.

(Art. II. entspricht dem § 4 der Reichs- wie Unionsverfassung und ist immerhin zweckmäßig bei den ausländischen Verwandtschaften deutscher Fürstenhäuser. Art. III. entspricht dem Amendement, das von Carlowitz bei der Berathung der N. B. V. unserer Ansicht nach zweckmäßig gestellt worden. Es werden dadurch außerdem die nothwendigen Vereinbarungen der Kleinstaaten unter sich und mit Preußen ausdrücklich legalisirt.)

IV.

Innerhalb des Bundesgebietes (Art. I.) übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst des Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben ist.

(Entspricht vollkommen dem Art. 2 der N. B. V.)

V.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß jeder Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum

Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörige gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

(Entspricht dem Art. 3 der R. B. V. Al. 1. 2 und 6. Die Al. 3. 4. 5. sind theils unnöthig, theils z. B. durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, Ableistung der Militärpflicht bereits antiquirt.)

VI.

Der Gesetzgebung des Bundes und der Beaufsichtigung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten.

1) Feststellung der persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche in jedem Bundesstaate allen Bundesangehörigen zustehen müssen.

(Die Ordnung in der Aufzählung, welche Art. 4 der R. B. V. befolgt, ist etwas irrationell, es wird sich empfehlen, mit den individuellen Rechten zu beginnen und hier Garantie für die Gewährung persönlicher und staatsbürgerlicher Grundgesetze zu geben. Die Fassung beabsichtigt dasselbe was der 1867 nur mit zwei Stimmen gefallene Braun'sche Antrag bezweckte.*)

2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung, die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, eventuell die Colonien betreffenden Fragen.

---

*) Siehe die Ausführung auf Seite 27 u. 28.

3) Die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern.

(So würden die vom Art. 4 der N. B. V. sub 1 verbleibenden Bestimmungen am besten mit sub 2 zu vereinen sein und die Steuern getrennt aufgeführt werden, als das Finanzrecht des Bundes.)

4) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, die Normalbestimmungen über Ausgabe von fundirtem und unfundirtem Papiergeld, sowie über das Bankwesen.

5) Die Erfindungspatente und der Schutz des geistigen Eigenthums.

6) Die Vertretung des Bundes und seiner Angehörigen nach Außen durch Gesandte und Consuln, insbesondere der gemeinsame, dem deutschen Handel im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See zu gewährende Schutz.

(Die diplomatische Vertretung ist in der N. B. V. hier nicht genannt, cf. deshalb Art. XIII.)

7) Das Heerwesen und die Kriegsmarine des Bundes.

8) Das Eisenbahnwesen sowie die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

(Was das Eisenbahnwesen betrifft, so wird der Nachdruck auf die Oberaufsicht zu legen sein, die Herstellung von Land- und Wasserstraßen giebt auch die Möglichkeit von Bundeseisenbahnen.)

9) Die Flößerei und der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

10) Das Post- und Telegraphenwesen.

11) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

12) Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, sowie das gerichtliche Verfahren.

13) Die Rechtshülfe, Erledigung von Requisitionen, Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

(Entsprechend den betreffenden Bestimmungen des Art. 4 der N. B. V.)

14) Die Angelegenheiten der bundesunmittelbaren Provinz Elsaß-Lothringen.

VII.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzvorschlägen über das Heerwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

(Nach den in der Einleitung gemachten Bemerkungen über die Natur des Bundes, scheint uns kein Grund vorhanden, die Fassung des Art. 5 der N. B. V. abzuändern. Die einzige Veränderung, die wir im Al. 1 vorschlagen möchten, wäre, das Wort „Versammlungen" zu streichen; den Bundesrath kann man bei seiner vielseitigen Competenz nicht wohl eine Versammlung nennen.)

VIII.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen sich die Stimmführung folgendermaßen vertheilt:

Preußen	17	Stimmen
Baiern	6	"
Sachsen	4	"

Würtemberg	4	Stimmen
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin . .	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz . . .	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen . . .	1	"
Sachsen-Altenburg. . . .	1	"
Sachsen-Coburg-Gotha . .	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt. .	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie . . .	1	"
Schaumburg-Lippe . . .	1	"
Lippe	1	"
Lübeck.	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

IX.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu ma-

chen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

(Ganz wie Art. 7 der N. B. V.)

X.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für die auswärtigen Angelegenheiten;
4) für Zoll- und Steuerwesen;
5) für Handel und Verkehr;
6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
7) für Justizwesen;
8) für Rechnungswesen;
9) für die bundesunmittelbare Provinz Elsaß-Lothringen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar werden.

Jedes Mitglied eines Ausschusses ist berechtigt vom Präsidium Berufung des Ausschusses und Auskunft über alle ressortirenden Fragen, namentlich schwebende Unterhandlungen zu verlangen.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

(Dieser Artikel ist combinirt aus Art. 8 der N. B. V. und Art. 8 §. 3 des Vertrags vom 8. Juli 1867. Die Zahl der Ausschüsse ist gegen beide um zwei vermehrt, den für die bundesunmittelbare Provinz Elsaß und den für die auswärtigen Angelegenheiten.)

XI.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht angenommen sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und Reichstages sein.

XII.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

(Art. 9 u. 10 der N. B. V.)

XIII.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen ausschließlich berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. IV. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustim-

mung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Dem Präsidium des Bundes steht es ausschließlich zu, Gesandte bei fremden Regierungen zu beglaubigen. Die Ernennung der Gesandten erfolgt nach Genehmigung des Ausschusses des Bundesrathes für die auswärtigen Angelegenheiten. Die noch bestehenden Gesandtschaften der Einzelstaaten werden aufgehoben. Gesandte zu empfangen sind die Einzelregierungen ebenso berechtigt wie das Bundes-Präsidium.

XIV.

Dem Präsidium steht es zu den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

XV.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

XVI.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

XVII.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

XVIII.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes vertreten werden.

XIX.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

(XIV—XIX entsprechen den Art. 12—17 der N. B. V. mit der Abänderung in XVIII, daß dort die Vertretung des Bundesrathes durch Commissarien gestrichen ist. Dieselben haben dem Reichstag gegenüber niemals eine wirkliche Autorität, weil sie Dinge vertheidigen, die sie einfach auf Befehl der vorgesetzten Behörde ausgearbeitet haben, oder bekämpfen. Auch darf man wohl erwarten, daß unter den Bundesräthen sich stets Männer befinden werden, welche genügende Specialkenntnisse haben, um jede Fachfrage zu vertheidigen.)

XX.

Das Präsidium ernennt und entläßt die Bundesbeamten nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse des Bundesrathes, es hat die Beamten für den Bund zu vereidigen.

(Art. 18 der N. B. V. Eingefügt ist die Clausel „nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse". Es ist nicht abzusehen, warum man nicht bei allen Bundesbeamten dasselbe zugestehen sollte, was für die Consuln bereits in der N. B. V. gesagt ist, die Ausschüsse sollen keine beschließende Stimme haben, sondern nur gehört werden und dies ist ein um so billigeres Verlangen, als

künftig ja auch der Statthalter und die bedeutenderen Beamten des Elsaß Bundesbeamten sein werden.)

XXI.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden, welche vom Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken ist. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden.

(Hier ist die Bestimmung des Art. 19 der N. B. V. gestrichen, wonach bei militärischen Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, der Bundesfeldherr allein das Recht der Execution hat und nur nachträglich nicht etwa die Ratification des Bundesrathes einholt, sondern demselben nur Kenntniß unter Darlegung der Beweggründe giebt. Eine Execution, welche bis zur Sequestration von Land und Regierung gehen kann, ist doch eine so außerordentliche Befugniß, daß man dafür wohl die Controle des Bundesrathes sich gefallen lassen kann. Auch wird schwerlich jemals derart Gefahr im Verzuge sein können, daß nicht der zusammengerufene Bundesrath rechtzeitig darüber Beschluß fassen könnte.)

XXII.

Der Reichstag geht aus directen Wahlen hervor nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes.

(Auf diese kurze Bestimmung würden wir uns hinsichtlich der Wahlart beschränken und alles Uebrige in das Wahlgesetz verweisen, in welchem allein die eigentlich wichtigen Fragen eingehend behandelt werden können. Allerdings ist ein solches für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 erlassen, aber einmal kann man dasselbe nicht ohne Weiteres auf die Südstaaten ausdehnen und andererseits wünschen wir eben das Princip des Wahlrechtes einer neuen Prüfung zu unterziehen. Das Wahlgesetz wäre dann gleich nach beschlossener Verfassung festzustellen.)

XXIII.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

(Art. 22 der R. B. V.)

XXIV.

Der Reichstag hat das Recht innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Jede an den Reichstag gerichtete Petition muß von einem Mitgliede desselben überreicht und vertreten werden.

(Art. 23 der R. B. V. Wir schlagen das Al. 2 als Zusatz vor, um die vielen thörichten Petitionen abzuschneiden, deren Beseitigung unnütz Zeit kostet.)

XXV.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(Art. 24 der R. B. V. mit der Steigerung der Dauer von 3 auf 5 Jahre, die wir für eine entschiedene Kräftigung des Reichstags halten würden.)

XXVI.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

XXVII.

Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

XXVIII.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

XXIX.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

XXX.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

XXXI.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

XXXII.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

XXXIII.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

(Die Abschaffung der Diäten für die Mitglieder des Reichstags ist eins der größten Verdienste, die Graf Bismarck sich um unsere parlamentarische Entwicklung erworben, sie muß um jeden Preis erhalten bleiben.)

XXXIV.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

(XXVI—XXXIV conform den Art. 25—33 der N. B. V.)

XXXV.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

(Lübeck ist seit Erlaß der N. B. V. in den Zollverein getreten. Bremen und Hamburg haben durch den Art. 34 der N. B. V. ein Recht, ihre Stellung als Freihäfen gewahrt zu erhalten.)

XXXVI.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

XXXVII.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (XXXVI) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

XXXVIII.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallen-

den gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;

2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (XXXVI) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (XXXVI) hervortreten;

4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (XL).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in VIII dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

XXXIX.

Der Ertrag der Zölle und der in XXXVI bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Jedoch verbleiben den neueintretenden süddeutschen Staaten bis Ende 1875 die Einnahmen aus den innern Verbrauchsabgaben von Salz, Branntwein und Bier gegen Zahlung eines Aversums für Bundesausgaben.

Der Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

(Mit der nach dem Al. 1 des Art. 38 der N. B. V. eingefügten Clausel scheint uns dem zu XXXVI gemachten transitorischen Vorbehalt zu Gunsten der Südstaaten, namentlich Baierns, Genüge geleistet. Der Passus des Art. 38 wegen der einzuführenden Salzsteuer ist mit der erfolgten Aufhebung des Salzmonopols unnöthig geworden.)

XL.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

XLI.

Die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, bleiben sofern sie die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse sowie den Verkehr mit denselben berühren, zwischen den betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem XXXVII vorgeschriebenen Wege abgeändert werden.

(So etwa würde der vor Abschluß des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 datirende Art. 40 der N. B. V. den veränderten Verhältnissen gemäß zu modificiren sein.)

XLII.

Dem Bunde steht die Oberaufsicht über das gesammte Eisenbahnwesen innerhalb des Bundesgebietes zu. Er übt die Kontrole über die Tarife, Betriebseinrichtungen Fahrpläne und Bahnpolizei.

Die Bundesregierungen ihrerseits verpflichten sich die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Be-

huf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

XLIII.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebiets haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

XLIV.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

(In dieser Weise, scheint uns, ließen sich die vielen Detailsbestimmungen der Art. 41—47 der N. B. V. vereinfachen, ohne

daß damit irgend etwas aufgegeben würde. Die in XLIV (Art. 41 der N. B. V.) dem Bunde beigelegte Befugniß scheint in München sehr zu mißfallen, wird aber doch nicht entbehrt werden können.)

XLV.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Bundes als einheitliche Staats-verkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die in VI. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den vom Bundesrathe fest-zustellenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

XLVI.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen

oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), geht für das ganze Gebiet des deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehördeu der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

XLVII.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse.

Für die nächsten 5 Jahre wird indeß den Einzelstaaten der Betrag der auf ihre resp. Postgebiete in den 5 letzten Jahren durchschnittlich entfallenen Jahresüberschüsse auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken gutgerechnet.

(Eine derartige transitorische Bestimmung wird nach Maßgabe des Art. 52 der N. B. V. billig sein. Art. 51 ist bereits durch die Ordnung der Postverhältnisse in den Hansestädten erledigt.)

XLVIII.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung

derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

XLIX.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiff-

fahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Der Bund hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihm zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Bundes zu vermehren und zu erweitern.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselben auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

(In den Art. 54 der N. B. V. ist als Al. 4 der § 20 der Reichs- und Unionsverfassung eingeschoben, welche die Sorge für die Unterhaltung jener maritimen Schiffahrtsanstalten ausdrücklich den Uferstaaten überließen unter Oberaufsicht der Centralgewalt. In der N. B. V. ist nichts hierüber gesagt, die Anstalten sind

aber thatsächlich den Uferstaaten geblieben, weil sie in der That am besten für dieselben sorgen können.)

L.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

LI.

Das gesammte deutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

LII.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Trup-

pentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

LIII.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten, zu be-

setzenden Stellen, aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

LIV.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Art. LXIV beantragt.

LV.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels LIII. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

LVI.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre,

dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

LVII.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

LVIII.

Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres wird im Wege der Bundes-Gesetzgebung festgestellt. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn so viel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres beträgt, zur Verfügung zu stellen.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

LIX.

Zur gleichmäßigen Durchführung der Bundes-Kriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Bundesrathe und Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen.

LX.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

LXI.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden

LXII.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

LXIII.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

LXIV.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

(LX—LXIV gleichlautend mit Art. 69—73. der R. B. V.)

LXV.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder

Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

LXVI.

Für diejenigen in Art. LXV bezeichneten Unternehmungen gegen den deutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

LXVII.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

LXVIII.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe

nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

(Der Gedanke eines höchsten Bundesgerichtes hat vielfache Fürsprache gefunden, soll indessen damit ein gemeinsamer Cassationshof gemeint sein, so glauben wir kaum, daß derselbe dermalen durchzusetzen wäre, übrigens hinderte nichts die Gesetzgebung des Bundes, einen solchen später zu schaffen. Soll aber ein Bundesgericht gemeint sein, welches sich nur mit der Entscheidung von bundesrechtlichen Fragen und Streitigkeiten der einzelnen Bundesstaaten untereinander zu beschäftigen hätte, so glauben wir kaum, daß für eine fruchtbare Thätigkeit desselben hinreichender Stoff wäre, und würden unmaßgeblich den Bundesrath hiefür ausreichend halten).

LXIX.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

(Art. 78 der N. B. V.)

LXX.

Alle für den norddeutschen Bund bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben für denselben in Kraft so lange sie nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert werden, und können nur auf demselben Wege auf die neueintretenden süddeutschen Staaten ausgedehnt werden, soweit dies nicht schon durch diese Verfassung geschehen ist.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Inhalt.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Die Verfassung des Deutschen Bundes-Staats

Leipzig 1870